GEMEINDE OETWIL AM SEE

VERORDNUNG

ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-ANLAGEN (GebVO zur SEVO)

VOM 21. JANUAR 2002

Gemeinde Oetwil am See

Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO zur SEVO)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

		Seite
1.	**Allgemeine Bestimmungen**	**3**
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Umfang der Anlagen	3
Art. 3	Volle Kostendeckung	3
2.	**Benützungsgebühr**	**4**
Art. 4	Gebührenpflicht	4
Art. 5	Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6	Zuschläge	4
Art. 7	Reduktion	4
Art. 8	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	5
Art. 9	Erstellung und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen	5
Art. 10	Kompetenz zur Festsetzung	5
3.	**Anschlussgebühren**	**5**
Art. 11	Gebührenpflicht	5
Art. 12	Bemessung	5
4.	**Gemeinsame Bestimmungen**	**6**
Art. 13	Spezielle Verhältnisse	6
Art. 14	Entstehen der Gebührenpflicht	6
Art. 15	Schuldner	6
5.	**Zahlungsmodalitäten**	**7**
Art. 16	Rechnungsstellung	7
Art. 17	Fälligkeit	7
6.	**Schlussbestimmungen**	**7**
Art. 18	Rechtsmittel	7
Art. 19	Bisheriges Recht	8
Art. 20	Inkrafttreten	9

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Oetwil am See erhebt gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) folgende Gebühren:

a) Benützungsgebühren
b) Anschlussgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen, wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

2 Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.

3 Landwirtschaftliche Meliorations- und Drainageleitungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte), von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

3 Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Benützungsgebühren und Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühr dient

der Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehender Beiträge Dritter, wie (Staatsbeiträge, Erschliessungsbeiträge usw.) sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

2. BENÜTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

1 Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.

2 Die Benützungsgebühr wird auch von Eigentümern nicht angeschlossener Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 übergeführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr wird als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m3), unabhängig von der Bezugsquelle, erhoben.

Art. 6 Zuschläge

Erhöhte Verschmutzung:

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, welches gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich erhöhte Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 7 Reduktion

1 Wird ein wesentlicher Teil des genutzten Frischwassers rechtmässig nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist auf Gesuch hin eine Reduktion des Mengenpreises zu gewähren.

2 Der Gebührenpflichtige hat die Menge des nicht eingeleiteten Wassers nachzuweisen. In diesem Umfang reduziert sich der Mengenpreis.

Art. 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) möglich ist, wird von der Werkkommission ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässem Ermessen festgesetzt (Vergleichswerte).

Art. 9 Erstellung und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen

1 Für die Erstellung sowie den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen bedarf es einer Bewilligung durch die Werkkommission.

2 Die Betreiber haben den tatsächlichen Umfang der in die Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleiteten Abwassermenge nachzuweisen. Die Benutzungsgebühr wird als Mengenpreis erhoben. Wo dies nicht möglich oder nicht zweckdienlich ist, wird von der Werkkommission nach pflichtgemässem Ermessen eine Pauschale pro Quadratmeter genutzter beregneter Fläche verrechnet.

Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Werkkommission die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

3. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 11 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 12 Bemessung

1 Die Anschlussgebühr in Prozenten des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten (zuzüglich Mehrwertsteuer) wird aufgrund der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert 1939 mal Teuerungsfaktor) berechnet.

2 Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht gemäss Abs. 1. Ein Freibetrag von Fr. 6'000.00 (Basiswert 1939) mal Teuerungsfaktor kann abgezogen werden.

3 Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert fünf Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die Gebäudeversicherungssumme (Basiswert 1939) zum Zeitpunkt der früheren Anschlussgebührenfestsetzung des zerstörten oder abgebrochenen Gebäudes bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

4 Für unüberbaute Grundstücke ohne Bemessungsgrundlage setzt die Werkkommission die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

4. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 13 Spezielle Verhältnisse

Die Werkkommission kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 14 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 15 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum

Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Gebühren.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 16 Rechnungsstellung

1 Die Benützungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt, Akontorechnungen sind möglich.

2 Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die provisorische Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Sicherstellung hat vor der Baufreigabe zu erfolgen.

3 Der definitive Betrag der Anschlussgebühren wird nach Eingang der Gebäudeschätzungsanzeige festgesetzt und in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Rechtsmittelbelehrung (Rekursmöglichkeit).

4 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.

Art. 17 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Rechtsmittel

1 Laut Art. 25 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 kann eine Überprüfung der Anordnungen von Ausschüssen, Ressortvorstehenden, Angestellten oder Beauftragten innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Werkkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2 Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

a) bei der Baurechtskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen;

b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen;

c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 19 Bisheriges Recht

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Gebührenverordnung vom 27. April 1979, aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Oetwil am See, 21. Januar 2002

Der Gemeindepräsident:.....

Ernst Sperandio

Die Gemeindeschreiberin:.....

Barbara Kastenholz

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

SEVO	=	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
GebVO zur SEVO	=	Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen
EG zum GSchG	=	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
BVV	=	Kantonale Bauverfahrensverordnung